



**Kleine Anfrage von Alessandro Ehrbar und Reto Vogel  
betreffend Voraussetzungen für den Erhalt einer Parkkarte für gehbehinderte Personen  
(Vorlage Nr. 4092.1 - 18540)**

Antwort des Regierungsrats  
vom 7. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Alessandro Ehrbar und Reto Vogel reichten am 26. März 2026 eine Kleine Anfrage betreffend Voraussetzungen für den Erhalt einer Parkkarte für gehbehinderte Personen ein. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

**Frage 1: Aus welchen Gründen ist der Anspruch auf eine Parkkarte für gehbehinderte Personen an eine Mindestdauer der Einschränkung von sechs Monaten gebunden?**

Ziel der Einführung von Art. 20a Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) im Jahr 2005 auf Bundesebene war die Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen. Entsprechend stehen bei der Bestimmung dauerhafte Gehbehinderungen im Vordergrund. Gemäss Merkblatt der Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa (vgl. Beilage) liegt eine ärztlich bescheinigte «erhebliche Gehbehinderung» denn auch nur vor, wenn eine gehbehinderte Person dauernd oder vorübergehend während mindestens sechs Monaten sich zu Fuss nur bis ca. 200 m, bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson fortbewegen kann. Diese Definition gilt schweizweit, stellt eine rechtsgleiche Behandlung sicher und hat sich in der Praxis bewährt.

**Frage 2: Welche Überlegungen liegen dieser zeitlichen Schwelle zugrunde, insbesondere im Hinblick auf Personen mit kurzfristigen, aber erheblichen Mobilitätseinschränkungen?**

Die Parkkarte für gehbehinderte Personen berechtigt zu Parkierungserleichterungen und zur Benutzung von Behindertenparkplätzen. Letztere sind grösser als herkömmliche Parkplätze und nahe bei Eingängen platziert, um gehbehinderten Personen das Ein- und Aussteigen sowie den Zugang zu Gebäuden zu erleichtern. Personen mit einer dauerhaften Gehbehinderung sind auf solche barrierefreien Zugänge angewiesen. Die Anzahl Behindertenparkplätze ist aber begrenzt. Würde die Berechtigung der Parkkarte zusätzlich auf Personen mit kurzfristigen Mobilitätseinschränkungen erweitert, wäre der Druck auf diese Parkplätze grösser und sie wären entsprechend häufiger besetzt. Dies könnte bei Personen mit dauernden erheblichen Gehbehinderungen wie beispielsweise rollstuhlnutzenden Selbstfahrerinnen und -fahrern mit umgebauten Fahrzeugen zu Schwierigkeiten führen und somit dem Zweck der Bestimmung widersprechen.

**Regierungsratsbeschluss vom 7. April 2026**

Beilage:  
- Merkblatt asa «Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen»